

SATZUNG des 1. Deutschen Unterwasser-Fotoclubs Bietigheim-Bissingen e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

B. Mitgliedschaft im Verein

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Maßregelungen
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 14 Ausschluss
- § 15 Ehrungen

C. Organe des Vereins

- § 16 Vereinsorgane
- § 17 Mitgliederversammlung -
- § 18 Vorstand
- § 19 Gesamtvorstand
- § 20 Inhalt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- § 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 23 Kassenprüfer
- § 24 Ausschüsse
- § 25 Ordnungen

D. Schlussbestimmung

- § 26 Haftung

§ 27 Sportunfälle

§ 28 Datenschutz

§ 29 Auflösung des Vereins

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "1. Deutscher Unterwasser-Fotoclub Bietigheim-Bissingen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen.
Vereinsregisternummer: VR600

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes für Sport e.V. Bietigheim-Bissingen, des Württembergischen Landessportbundes, des Württembergischen Landesverbands für Tauchsport e.V. und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Ziel und Aufgabe des Vereins ist insbesondere:

- Ausbildung im umweltverträglichen Tauchen und Fotografieren
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen der Unterwasserfotografie und -videografie
- Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege
- Unterstützung der Mitglieder bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben
- Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern, Foto- und Videoinstruktoren und Tauchlehrern im Bereich der Unterwasserfotografie und -videografie
- Unterstützung und Gestaltung allgemeiner Tauchsportaktivitäten
- Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verwendet seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigungen. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral und fördert die Gleichberechtigung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:

a) ordentliche Mitglieder

b) Ehrenmitglieder

c/a) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

3. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand bekanntgegeben.

4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr

und der Mitgliedsbeitrag fällig.

3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen

des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Auf eine Person können nicht mehr als drei Stimmen vereint werden.

3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Gast teilzunehmen.

4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Ausübung des Tauchsports über eine gültige Tauchtauglichkeit zu verfügen.

4. Vor der Nutzung von vereinseigenen Ausrüstungen muss eine ausreichende Einweisung nachgewiesen werden. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der jeweilige Nutzer.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung fest.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.

Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Forderung des Vereins erlischt dadurch nicht.

6. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§ 12 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung
- schriftlicher Verweis
- angemessene Geldstrafe
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen
- des Vereins.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 14 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung
- c) Schädigung des Ansehens des Vereins
- d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb

des Vereins.

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung mitzuteilen.

4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 15 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.

2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C. Organe des Vereins

§ 16 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Gesamtvorstand

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 17 Mitgliederversammlung -

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern und den auf sie übertragenen Stimmrechten des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden.

Sie muss die Tagesordnung enthalten.

4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Die Einladung kann per Post an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift oder per Email an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können schriftlich oder per Email bis spätestens drei Wochen vor dem

Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Gehen Anträge nach Versand der Einladung ein, muss die geänderte Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Post an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift oder per Email an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.

5. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht. Sind beide Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Vertreter.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß §26 BGB. Sie sind jeder alleine vertretungsberechtigt. Neben ihnen ist der Schatzmeister in seinem Zuständigkeitsbereich besonderer Vertreter des Vereins gemäß §30 BGB.

2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 19 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus

- a) dem Vorstand (§ 18)
- b) dem Schriftführer
- c) den Sachabteilungsleitern

2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.

3. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 18 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

§ 20 Inhalt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) ggf. Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen (soweit erforderlich)
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
- f) Sonstiges

2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszwecks des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlüssen der Auflösung des Vereins sind ¾ der anwesenden Stimmen erforderlich.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die mindestens einmal jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 24 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 19 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 25 Ordnungen

1. Der Verein kann sich Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Alle anderen Ordnungen werden vom Vorstand, Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, wobei Änderungsbeschlüsse nur durch ein gleich oder höherrangiges Organ beschlossen werden können.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D. Schlussbestimmung

§ 26 Haftung

1. Muss sich der Verein das Verhalten eines Organmitglieds, eines Berufenen, eines Bediensteten oder einer sonstigen Personen gemäß § 31 BGB, § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung Unterworfenen für Schäden gleich welcher Art nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der Verein einzustehen hat.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt, insoweit sie durch Abs. 1 gesetzlich nicht eingeschränkt werden kann.

§ 27 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 28 Datenschutz

1. Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden von Mitgliedern personenbezogene Daten gespeichert. Die Daten werden ausschließlich zu den obenstehenden Zwecken verwendet und nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Mitglieds an Dritte weitergegeben.
2. Vom Vorstand wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
3. Es wird eine Datenschutzordnung erstellt, die Weiteres regelt.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Einladung der Tagesordnungspunkt zur Auflösung eindeutig hervorgeht.
2. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen für die Auflösung des Vereins gestimmt haben.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden in Abstimmung mit dem Amtsgericht Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tauchsports.
5. Der Liquidator hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim anzumelden.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 23. 05. 2000 beschlossen worden. Sie ist bei der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim in Kraft getreten.

Änderungsstand: 21.02.2014